

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Fußsteigkoppel und der betreuten Grundschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 11.05.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) ^{*****} Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte Fußsteigkoppel, der betreuten Grundschule und der institutionellen Kindertagespflege werden zur anteiligen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Darüber hinaus kommt die Satzung zur analogen Anwendung im Bereich anderer Kindertagesstätten, sofern in den Trägervereinbarungen entsprechende Regelungen getroffen sind.

§ 2

Gebührenpflichtige

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte, die betreute Grundschule oder die institutionelle Kindertagespflege aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ^{*****}. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Bemessung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Einrichtungen entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, und zwar bis zum 05. des jeweiligen Monats, in einer Summe an die Gemeindekasse Kronshagen zu zahlen. Die Benutzungsgebühren sollen in der Regel bargeldlos gezahlt werden. Die Gebührenpflichtigen erhalten bei der Aufnahme des Kindes die Möglichkeit, eine Einzugsermächtigung unter Angabe ihrer Bankverbindung abzugeben.
- (3) Das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühren werden wie folgt bemessen:
 1. Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen werden, ist die volle nach §§ 4 und 5 ermittelte Benutzungsgebühr,

^{*****} In der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04.10.16, in Kraft ab 01.11.16

2. für Kinder, die nach dem 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen werden, ist die halbe nach §§ 4 und 5 ermittelte Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (4) ^{*****} Die Benutzungsgebühr ist kalendermonatlich (12 x im Jahr) für die Kindertagesstätte und die institutionelle Kindertagespflege und kalendermonatlich (11 x im Jahr) für die betreute Grundschule zu zahlen und auch dann zu entrichten, wenn das Kind die in § 1 genannten Einrichtungen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besucht oder die Einrichtungen während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen sind. ^{****} Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Einrichtungen. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu fünf Betriebstagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich auf Antrag die tatsächlich gezahlte Gebühr für jeden über den 5. Tag hinausgehenden Betriebs-tag um 1/22. Bei streikbedingter Schließung der Einrichtungen werden abweichend von Satz 2 - 4 ab dem ersten Schließungstag die Gebühren erstattet. Eine in Anspruch genommene Notfallbetreuung bleibt gebührenpflichtig.
- (5) ^{*} Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich bei der Leitung der in § 1 genannten Einrichtungen vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum vom 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres bzw. Schuljahres vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres bzw. Schuljahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Verwaltung.
- (6) Der Monatsbeitrag ist neu zu berechnen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen (z.B. Familieneinkommen steigt, Änderung der Betreuungszeit usw.) während des Betreuungsverhältnisses ändern. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren, ändert sich die Benutzungsgebühr von Beginn des Monats, der dem folgt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

^{*****} In der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04.10.16, in Kraft ab 01.11.16

^{****} In der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 25.09.15, in Kraft ab 01.05.15

^{*} In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 07.07.11, in Kraft ab 01.08.11

§ 4^{***}****Höhe der Gebühr**

(1) Die für den Besuch der Kindertagesstätte, der betreuten Grundschule sowie der institutionellen Kindertagespflege zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) In der Kindertagesstätte

- Für Kinder unter 3 Jahren (Krippe oder altersgemischte Gruppe)
 - für einen Ganztagsplatz (8 Std.) monatlich 344,00 €
 - für einen Dreivierteltagsplatz (6 Std.) monatlich 258,00 €
 - für den Frühdienst bzw. Spätdienst pro Stunde/monatlich 43,00 €

- Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Elementar)
 - für einen Ganztagsplatz (8 Std.) monatlich 208,00 €
 - für einen Dreivierteltagsplatz (6 Std.) monatlich 156,00 €
 - für einen Halbtagsplatz (5 Std.) monatlich 130,00 €
 - für den Frühdienst bzw. Spätdienst pro Stunde/monatlich 26,00 €

- Für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort)
 - für einen Ganztagsplatz (7,5 Std.) monatlich 165,00 €

b) In der institutionellen Kindertagespflege

- für einen Dreivierteltagsplatz (6 Std.) monatlich 219,00 €
- für den Frühdienst bzw. Spätdienst pro Std./monatlich 36,50 €

c) In der betreuten Grundschule

- für die Morgenbetreuung (bis 1,5 Stunden) 31,50 €
- für die Mittagsbetreuung (bis 2,5 Stunden) 53,00 €
- für die Ganztagsbetreuung (bis 4,0 Stunden) 84,50 €
- Ferienbetreuung pro Woche (bis zu 7,5 Stunden) 40,00 €

(2) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes in der betreuten Grundschule, das über Absatz 1 c) hinaus geht, sind für eine tägliche Betreuungsstunde jeweils 21,00 € pro Monat zu entrichten. Dies gilt auch für eine Betreuung, die von einer Schule gemeinsam für beide Schulen angeboten wird. Für die Inanspruchnahme eines Angebotes in der Ferienbetreuung, das über Absatz 1 c) hinaus geht, sind für eine tägliche Betreuungsstunde jeweils 5,50 € pro Woche zu entrichten.

***** In der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04.10.16, in Kraft ab 01.11.16

§ 5

Ermäßigung der Benutzungsgebühr (Sozialstaffel)

- (1) Auf Antrag wird für die Gebühr nach § 4 bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel).
Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen im Bürgerbüro der Gemeinde Kronshagen zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühren gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Antrag auf Berechnung der Gebührenermäßigung ist spätestens vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder die institutionelle Kindertagespflege mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen^{*****}. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. jeden Jahres (§ 3 Abs. 6 bleibt unberührt). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die Regelerterng Gebühr nach § 4 fällig.
- (4) Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält von der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Bescheid über die Höhe der Ermäßigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertagesstätte.
Die Berechnung der ermäßigten Gebühr erfolgt aufgrund des Ermäßigungsbescheides durch die Gemeinde Kronshagen oder einen anderen entsprechenden Kindertagesstätten-träger.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für alle Einrichtungen und zeitliche Inanspruchnahmen.
Für die betreute Grundschule sind die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) ^{*****} Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer geförderten Kindertageseinrichtung gem. § 1 des Kindertagesstättengesetzes (darunter fällt nicht die betreute Grundschule) oder in der institutionellen Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich die nach der Sozialstaffel zu zahlende Gebühr oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der

^{*****} In der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04.10.16, in Kraft ab 01.11.16

Reihenfolge des Alters der Kinder, für die eine Betreuungsgebühr zu entrichten ist, wie folgt:

- für das 2. Kind um 30 %,
- für das 3. Kind um 60 %,
- für jedes weitere Kind um 90 %.“

(2) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der betreuten Grundschule betreut, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 30%,
- für das 3. Kind um 60%,
- für jedes weitere Kind um 90%.

(3) **** Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der betreuten Grundschule und in einer geförderten Kindertageseinrichtung gem. Absatz 1 oder der institutionellen Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühr für die betreute Grundschule um 50 %.

§ 7

Mittagessen und besondere Leistungen

(1) **** Bei ganztägiger Betreuung in einer Kindertagesstätte sowie in der institutionellen Kindertagespflege sind neben der Benutzungsgebühr Gebühren für die Beköstigung zu erheben; bei nicht ganztägiger Betreuung nur, wenn das Kind am Mittagessen teilnimmt.

(2) **** Die Gebühr für die Beköstigung beträgt ab dem 01.11.2016 monatlich 45,00 € und ab dem 01.08.2017 monatlich 54,00 €.

(3) Wenn ein Kind länger als an zehn zusammenhängenden Betriebstagen fehlt und die Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, wird die Gebühr außerhalb der Schließzeiten ab dem elften Tag nicht erhoben.

(4) Neben den Gebühren in § 4 sind im Fall von besonderen Leistungen (z.B. Ausflug) die Kosten zu erstatten.

(5) **** Eltern, deren Kinder grundsätzlich Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben und aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Gebührenermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel erhalten, sind von den Kosten für das Mittagessen bis zum 31.07.2017 zu 50% befreit. Die Befreiung ist nachrangig und ausschließlich auf den Differenzbetrag beschränkt, der nicht durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen abgedeckt wird.

(6) **** Die Regelungen des § 3 Abs. 4 Satz 2 - 6 sind entsprechend anzuwenden.

**** In der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04.10.16, in Kraft ab 01.11.16

**** In der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 25.09.15, in Kraft ab 01.05.15

§ 8**Datenverarbeitung**

Die für die Erstellung der Gebührenbescheide zuständige Stelle der Gemeinde Kronshagen wird gemäß § 5 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung ermächtigt, zur regelmäßigen Erstellung der Gebührenbescheide die im Einzelfall benötigten personenbezogenen Daten zu erheben und weiter zu verarbeiten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 9**Übergangsregelung**

Führt die Festsetzung der Gebühr trotz Anwendung der Ermäßigungsregelungen gemäß § 5 dieser Satzung nachweislich zu einer besonderen Härte für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner, können in begründeten Einzelfällen weitere Ermäßigungen gewährt werden. Dies gilt insbesondere, wenn andere Vorschriften als Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen weitgehendere Abzüge vom Gesamteinkommen zulassen.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Fußsteigkoppel und der betreuten Grundschule vom 24.06.2004, die 1. Nachtragssatzung vom 30.05.2005, die 2. Nachtragssatzung vom 06.07.2006, die 3. Nachtragssatzung vom 16.07.2008 und die 4. Nachtragssatzung vom 13.05.2009 außer Kraft.

Kronshagen, 14.05.2010

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 der Hauptsatzung vom 24.07.2003 in der zurzeit geltenden Fassung.

Kronshagen, 14.05.2010

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.